

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

146

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsatz:

Der Arbeitgeberzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz ist dann nicht zu zahlen, wenn der Arbeiter neben seiner Tätigkeit im Arbeitsverhältnis ein selbständiges Gewerbe betreibt und in Ausübung dieses Gewerbes durch einen dabei erlittenen Unfall arbeitsunfähig wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 292/67

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1967

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

146

Verkündet am
19. Dezember 1967

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1967 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1967 - 3 Sa 234/66 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Former beschäftigt. Seine tägliche Arbeitszeit beträgt an fünf Tagen in der Woche je 8 1/4 Stunden. Nebenberuflich betreibt er mit Billigung der Beklagten ein ordnungsgemäß angemeldetes Holzsägegewerbe. Er schneidet mit einer fahrbaren Säge Brennholz. Im Kalenderjahr 1965 betrug sein Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten 6.910,-- DM; aus seiner nebenberuflichen gewerblichen Tätigkeit als Unternehmer des Holzsägegewerbes erzielte er 1.133,-- DM.

Am 11. Juni 1966 verletzte der Kläger sich bei der Ausübung seines Gewerbebetriebes als Holzsäger. Er war wegen dieser Verletzung bis zum 1. August 1966 arbeitsunfähig. Die Ortskrankenkasse zahlte ihm Krankengeld, berücksichtigte jedoch bei dessen Berechnung das Einkommen aus dem gewerblichen Betrieb des Klägers nicht.

Mit der Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) in der ^{unstreitigen} ~~beachtlichen~~ Höhe von 289,20 DM in Anspruch. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 289,20 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Der Kläger habe den Unfall selbst verschuldet. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Krankengeldzuschuß verstoße gegen Treu und Glauben. Der Kläger müsse das Risiko aus seiner selbständigen gewerblichen Tätigkeit selbst tragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und unter Zulassung der Revision die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageentrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis beizutreten.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



146

Nach dem ArbKrankhG hat der Arbeitgeber einem Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (arbeitsunfähig) ist, einen Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung zu gewähren. Diese Zahlungspflicht des Arbeitgebers besteht dann nicht, wenn den Arbeiter ein Verschulden trifft.

Daß der Kläger sich den Unfall schuldhaft zugezogen hätte, ist nicht ersichtlich. Die Tatsache allein, daß er den Unfall in Ausübung eines Gewerbebetriebes als Holzsäger erlitten hat, stellt noch kein Verschulden dar. Der Arbeitgeber hat nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts die Ausübung des ordnungsgemäß angemeldeten Holzsägegewerbes jedenfalls genehmigt. Auch ist weder festgestellt noch ersichtlich, daß der Kläger sich die Verletzung durch leichtsinniges oder unbedachtsames Verhalten zugezogen hätte. Daß die Tätigkeit eines Holzsägers besondere Gefahren mit sich bringen kann, mag sie zwar als mit einem Risiko verbunden erscheinen lassen, begründet jedoch für sich allein noch nicht den Vorwurf eines Verschuldens.

Gleichwohl entfällt im vorliegenden Fall der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß nach dem ArbKrankhG.

Sinn und Zweck dieses Gesetzes bestehen darin, den Arbeiter im Krankheitsfall durch den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld wirtschaftlich zu sichern. Mit dem Gesetz soll insoweit die Rechtstellung des Arbeiters der des Angestellten annähert werden. Die Auslegung des ArbKrankhG nach dessen sozialpolitisch erstrebtem Zweck ergibt aber, daß der Arbeiter nur insoweit geschützt wird, als er durch ein Ereignis, das ihn in seiner Sphäre als Arbeiter unverschuldet trifft, arbeitsunfähig wird. Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Unfall jedoch in seiner Sphäre als selbständiger Unternehmer, also nicht irgendwie als Arbeiter erlitten. Er führt ein eigenes ordnungsgemäß angemeldetes Gewerbe als Unternehmer, und gerade im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit als selbständiger Unternehmer ist er arbeitsunfähig geworden. Es ist zu beachten, daß der Kläger erkennbar regelmäßig und ständig als Unternehmer zur Erzielung eines Unternehmergewinnes in dem Holzsägegewerbe arbeitet. Für einen solchen Fall greift das dem Schutz des Arbeiters, nicht dem



- 4 -

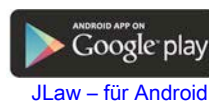
eines selbständigen Unternehmers dienende ArbKrankhG nicht ein. Zwar kann der Schutz des ArbKrankhG zugunsten des Arbeiters auch dann eingreifen, wenn der Arbeiter durch eine Krankheit oder einen Unfall, die er sich außerhalb der Arbeitszeit und auch nicht auf dem Wege zu und von der Arbeitsstelle zugezogen hat, arbeitsunfähig geworden ist, etwa durch einen Unfall in seiner Freizeit, bei der Erledigung von Arbeiten im eigenen Haus und Garten, bei gelegentlichen nachbarschaftlichen Hilfeleistungen oder auch bei entgeltlichen Arbeitsleistungen als Arbeitnehmer für einen anderen Arbeitgeber. Immer ist er dann auch als Arbeiter betroffen, er tritt nicht aus dieser Stellung heraus. Die immanenten Grenzen des ArbKrankhG sind aber jedenfalls dann überschritten, wenn der Arbeiter durch ein Ereignis arbeitsunfähig geworden ist, das ausschließlich in seiner Sphäre als Unternehmer eines eigenen Gewerbebetriebes liegt.

Dem Kläger kann zwar von der Beklagten nicht vorgehalten werden, daß er sich als Unternehmer eines ordnungsgemäß angemeldeten Holzsägebetriebes ständig neben seinem Arbeitsverhältnis anderweitig wirtschaftlich betätigt hat. Ein solcher Einwand scheidet schon deshalb aus, weil die Beklagte dieses Verhalten des Klägers nun einmal gebilligt hat. Ferner kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem von dem Kläger geführten selbständigen Gewerbe um ein besonders gefährliches Gewerbe handelt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger als Unternehmer dieses von ihm freiwillig eröffneten selbständigen Gewerbes nicht nur das wirtschaftliche Risiko aus diesem Gewerbe, sondern auch sein persönliches Risiko selbst zu tragen hat, und zwar einschließlich des Risikos, durch die Arbeit innerhalb dieses Gewerbebetriebes auch für das von ihm weiter beibehaltene Arbeitsverhältnis mit der Beklagten arbeitsunfähig zu werden. Nur dies entspricht seiner Stellung als Unternehmer. Insoweit spielt es daher auch keine Rolle, ob der Kläger dieses Risiko, sei es durch eine Sozialversicherung, sei es durch eine sonstige Versicherung oder auf andere Weise wirtschaftlich abdecken kann. Vielmehr trägt der Kläger, auch wenn dies alles nicht geschehen konnte oder von ihm unterlassen worden ist, die Folgen der mit dem Betrieb des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gewerbes verbundenen Möglichkeit, durch einen dort ihm zu- stoßenden Unfall in seinem Arbeitsverhältnis arbeitsunfähig krank zu werden. Zwar ist die Höhe des von dem Kläger in seinem Gewerbebetrieb jeweils erzielten Unternehmergewinnes nicht erheblich. Die Klage scheitert aber immer daran, daß der Kläger den Unfall in Ausübung seines Gewerbes als selbständiger Unternehmer erlitten hat, nicht aber in einem Bereich, in dem er als Arbeiter anzusehen ist. Auf die vom Landesarbeitsgericht angestellte Prüfung, ob der Kläger insofern treuwidrig handelt, als er einerseits ein selbständiges Gewerbe als Unternehmer betreibt, andererseits aber die Beklagte als seine Arbeitgeberin für Risiken aus dem Gewerbe in Anspruch nimmt, kommt es daher nicht an.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Gnade

Dr. Gerland

